



**Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung
des Landes Sachsen-Anhalt nach VO (EU) Nr. 1305/2013**

Stand:
11.03.2021

Merkblatt

**zum Antrag auf Gewährung von Zuwendungen für
Markt- und standortangepasste
Landbewirtschaftung (MSL)**

**Neuantrag mit Verpflichtungsbeginn zum 01.01.2022
Erweiterungsantrag
Verlängerungsantrag**

Dieses Merkblatt zum Ausfüllen des Antrages enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zur „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung“ (MSL-Richtlinie; MBl. 2015, S. 443 i. d. F. des Entwurfs vom 25.01.2021). Alle wichtigen Hinweise zum Ausfüllen des Neuantrages für eine fünfjährige Verpflichtung mit Verpflichtungsbeginn ab 01.01.2022, eines Erweiterungsantrages oder eines Verlängerungsantrages zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) entnehmen Sie dem Antragsformular, der Richtlinie und diesem Merkblatt. Lesen Sie bitte die Richtlinie, diese Hinweise und das Antragsformular vor dem Ausfüllen sorgfältig durch.

Die aktuelle Fassung der MSL-Richtlinie ist über das Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de abrufbar. Ergeben sich zur Antragstellung Rückfragen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
1. Rechtsgrundlagen und Bewilligung	2
2. Ziele und Gegenstand des Förderprogramms	2
3. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen	2
3.1. Erläuterung der möglichen Antragsarten	2
3.1.1. Neuantrag	2
3.1.2. Erweiterungsantrag	3
3.1.3. Verlängerungsantrag	4
3.1.4. Übersicht der zulässigen Antragsarten	4
3.2. Terminübersicht und Antragsbestandteile	5
3.3. Wichtiger Hinweis zur Antragstellung	6
4. Allgemeine Erläuterungen zu den Maßnahmen	6
4.1. Zugelassene Kulturarten	6
4.2. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen	
Neu: Förderausschluss in der Hangneigungskulisse (§ 5 Abs. 3 UAbs. 1 DüV)	7
4.3. Führen von schlagbezogenen Aufzeichnungen	7
4.4. Kontrollen, Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Ausschlüsse	8
4.5. Flächen in anderen Bundesländern	8
4.6. Begriffsdefinitionen	8
5. Beschreibung der Einzelmaßnahmen	10
5.1. Kurzbeschreibung	10
5.2. Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur	11
5.2.1. Anlage von mehrjährigen Blühstreifen und Blühflächen	11

5.2.2. Liste der Ansaatmischungen aus gebietseigenen Wildpflanzen	14
5.3. Förderung extensiver Obstbestände - Nachweis der fachlichen Qualifikation für Baumpflegearbeiten	19

1. Rechtsgrundlagen und Bewilligung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung“ (MSL-Richtlinie; MBl. 2015, S. 443 i. d. F. des Entwurfs vom 25.01.2021) und des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Sachsen-Anhalts 2014 bis 2020.

Ein Anspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung. Da sich der tatsächliche finanzielle Bedarf für die beantragten Maßnahmen erst nach Eingang aller Anträge ermitteln lässt, wird erst dann festzustellen sein, ob Ausschluss- bzw. Bewilligungskriterien festgelegt werden müssen. Als solche Kriterien können z.B. ausgewählte Fördergegenstände, wie Ackerland oder Grünland, in Betracht kommen.

2. Ziele und Gegenstand des Förderprogramms

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung. Die Zuwendungen dienen der Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen. Die Zuwendungen werden aus Landesmitteln, Mitteln der Europäischen Union (EU) und Mitteln des Bundes im Rahmen des GAK-Gesetzes gewährt.

3. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen

3.1. Erläuterung der möglichen Antragsarten

3.1.1. Neuantrag

Mit einem Neuantrag können Sie

- eine neue Verpflichtung für den Verpflichtungszeitraum ab 01.01.2022 in einem Förderprogramm eingehen, in dem keine laufende Verpflichtung besteht, insbesondere nach Ablauf Ihrer alten Verpflichtung.

In diesem Antragsverfahren können Neuanträge ausschließlich in folgenden Förderprogrammen gestellt werden:

- FP 6506 - Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur für die Maßnahmen:
 - MS60 - Mehrjährige Blühstreifen
 - MS64 - Mehrjährige Blühflächen
- FP 6508 - Förderung von extensiv genutzten Obstbeständen, Maßnahme MS80

Beachten Sie unbedingt die Anleitung zur Erfassung von Antragsflächen für FP 6506 in den „Ausfüllhinweisen der flächenbezogenen Anlagen zu den Antragsverfahren 2021, Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2022“.

3.1.2. Erweiterungsantrag

Bei Flächenzuwachsen in einem Förderprogramm (gleiche FP-Nummer) stellen Sie einen Erweiterungsantrag. Dieser kann unterschiedliche Auswirkungen auf die Laufzeit der Verpflichtung haben:

- Wird für **neue Flächen im gleichen Förderprogramm (gleiche FP-Nummer), aber für eine andere Bindung** eine Förderung beantragt, dann bleibt der Verpflichtungszeitraum für die bisherige Bindung gleich, für die neue Fläche in der neuen Bindung beginnt ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum. Sie kreuzen dann „mit Neubeginn des Verpflichtungszeitraumes“ an. Dass es sich um einen „Erweiterungsantrag“ handelt, hat programmtechnische Gründe.
- Wird für **neue Flächen in derselben Bindung** eine Förderung beantragt, sind folgende Fälle zu unterscheiden
 - Bei einem **Flächenzuwachs in derselben Bindung von mehr als 20 %** der bisher geförderten Fläche führt der Erweiterungsantrag zu einer neuen fünfjährigen Verpflichtung. Die ursprüngliche Verpflichtung wird durch eine neue fünfjährige Verpflichtung ersetzt. Sie kreuzen dann „mit Neubeginn des Verpflichtungszeitraumes“ an.
 - Bei einem **Flächenzuwachs in derselben Bindung bis einschließlich 20 %** werden die neuen Flächen in die bisherige Verpflichtung einbezogen. Eine solche Einbeziehung ist nur möglich, wenn
 - dies den Umweltzielen der Verpflichtung dient und durch die Art der Verpflichtung gerechtfertigt ist,
 - die Restlaufzeit noch mindestens zwei Jahre beträgt,
 - dies nicht die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen beeinträchtigt.

Im diesem Antragsverfahren können Erweiterungsanträge ausschließlich in folgenden Förderprogrammen gestellt werden:

- FP 6506 - Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur für die Maßnahmen:
 - MS60 - Mehrjährige Blühstreifen
 - MS64 - Mehrjährige Blühflächen
 - Erweiterungsanträge unter Beibehaltung des Verpflichtungszeitraumes oder mit Neubeginn eines 5-jährigen Verpflichtungszeitraums möglich
- FP 6508 - Förderung von extensiv genutzten Obstbeständen, Maßnahme MS80
 - nur Erweiterungsanträge unter Beibehaltung des Verpflichtungszeitraumes

Alle Antragsflächen des Erweiterungsantrags müssen im ELER-Flächennachweis (EFN) mit dem Änderungskennzeichen „n“ gekennzeichnet werden.

Beachten Sie unbedingt die Anleitung zur Erfassung von Antragsflächen für FP 6506 in den „Ausfüllhinweisen der flächenbezogenen Anlagen zu den Antragsverfahren 2021, Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2022“.

3.1.3 Verlängerungsantrag

Mit dem Verlängerungsantrag können Sie Ihre früher eingegangenen Verpflichtungen, die am 31.12.2021 enden, um ein Jahr bis zum 31.12.2022 verlängern. Alle bisherigen Zuwendungsvoraussetzungen sowie die Höhe der Zuwendung gemäß Richtlinie gelten auch für das Verlängerungsjahr.

In diesem Antragsverfahren können Verlängerungsanträge ausschließlich in folgendem Förderprogramm gestellt werden:

- FP 6507 – Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen:
 - MS70 - Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung
 - MS71 - Extensiv mit Schonflächen
 - MS72 - Extensiv mit Absenkung Beweidungsdichte
 - MS73 - Extensiv mit Beweidung Schafe/Ziegen

Die Antragsflächen sind im geografischen Flächennachweis 2021 neben der entsprechenden vorgetragenen Bindung mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2015, 2016 bzw. 2017 und der ebenfalls vorgetragenen Verlängerungsbinding V07 mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2020 oder 01.01.2021 immer **zusätzlich mit der Verlängerungsbinding V07 mit Verpflichtungsbeginn 1.1.2022 zu erfassen** und werden im ELER-Flächennachweis angezeigt. Zum Nachweis für bereits bewilligte oder beantragte Verlängerungen der Vorjahre sind die vorgetragenen Bindungen V07 mit 01.01.2020 oder 01.01.2021 **unbedingt zu belassen (nicht löschen oder überschreiben!)**.

Im ELER-Flächennachweis ist kein Änderungskennzeichen in Spalte 11 einzutragen.

Neue Flächen können nicht beantragt werden. Auch der Austausch von Flächen unter Beibehaltung des bisherigen Verpflichtungsumfangs ist nicht möglich.

Für Flächen, für die Sie keine Verlängerung beantragen, ist die „Anzeige Flächenabgänge AUKM“ nicht auszufüllen und einzureichen, da für diese Flächen die Verpflichtung regulär am 31.12.2021 endet. Diese Verfahrensweise gilt auch nach Ablauf der einjährigen Verlängerung.

3.1.4. Übersicht der zulässigen Antragsarten

Übersicht - Zulässige Antragsarten (X)

FP	Bindung	Neuantrag 2022 - 2026	Erweiterungsantrag		Verlängerungsantrag Zur Verlängerung bestehender Verpflichtungen um 1 Jahr bis 31.12.2022
			unter Beibehaltung des Verpflichtungszeitraumes	mit Neubeginn des Verpflichtungszeitraumes 2022 - 2026 ¹	
6506	MS60	X	X für EAJ ≥ 2019	X	-
6506	MS64	X	X für EAJ ≥ 2019	X	-

¹ Nur entsprechend der Maßgabe der TextNr. 3.1.2

FP	Bindung	Neuantrag	Erweiterungsantrag		Verlängerungsantrag
			unter Beibehaltung des Verpflichtungszeitraumes	mit Neubeginn des Verpflichtungszeitraumes 2022 - 2026 ²	
		2022 - 2026			Zur Verlängerung bestehender Verpflichtungen um 1 Jahr bis 31.12.2022
6508	MS80	X	X für EAJ ≥ 2019	-	-
6507	MS70 V07	-	-	-	X für EAJ 2015-2017
6507	MS71 V07	-	-	-	X für EAJ 2015-2017
6507	MS72 V07	-	-	-	X für EAJ 2015-2017
6507	MS73 V07	-	-	-	X für EAJ 2015-2017

EAJ – Erstantragsjahr = Beginn der jeweiligen Verpflichtung

3.2. Terminübersicht und Antragsbestandteile

Der **Antrag auf Förderung** ist bis zum **17.05.2021** bei Ihrem zuständigen ALFF zu stellen. **Da dieses Jahr der 15.05.2021 auf einen Samstag fällt, gilt der nächste Werktag als Termin.** Die fristgemäße Einreichung des Antrages und der Antragsbestandteile (dazu gehört auch die fristgemäße Einreichung des Datenbegleitscheins!) ist Voraussetzung für die Bewilligung. Der Antrag ist vollständig gestellt, wenn die im Antrag aufgeführten Antragsbestandteile eingereicht wurden (siehe hierzu auch die nachfolgend in der Terminübersicht genannten Termine für die jeweils aufgeführten Unterlagen).

Die fristgemäße Einreichung des Auszahlungsantrages und der Antragsbestandteile ist Voraussetzung für die Auszahlung der Prämie für das betreffende Jahr!

bis 17.05.2021	<p>Einreichung des Antrags im zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) <u>einschließlich der Antragsbestandteile</u> und sofern im ALFF nicht bereits mit anderen Antragsunterlagen eingereicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stammdatenbogen 2021 und ggf. Anlagen, - ELER- Flächennachweis 2022 für Neu-, Erweiterungs- und Verlängerungsanträge
01.01.2022	<p>Beginn des Verpflichtungszeitraumes</p>
jährlich bis 15.05. (erstmalig zum 16.05.2022, da der 15.05.2022 auf einen Sonntag fällt)	<p>Einreichung des Zahlungsantrags im zuständigen ALFF <u>einschließlich der Antragsbestandteile</u> sofern im ALFF nicht bereits mit anderen Antragsunterlagen eingereicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktueller Stammdatenbogen und ggf. Anlagen, - der Geografische Flächennachweis (GFN) 2022 für die Anträge auf <u>flächenbezogene</u> Beihilfen, mit den Teilen <ul style="list-style-type: none"> o Nutzungsnachweis (NN) mit Angaben zu den Gesamtparzellen, Teilflächen und den geografischen Teil zu den Flächen, o Anlage „Zusätzliche flächenbezogene Angaben“ (wenn relevant), o Anlage „Flächen in anderen Bundesländern“ (wenn relevant) - Vereinbarung zur Pensionsviehhaltung (wenn relevant),

² Nur entsprechend der Maßgabe der TextNr. 3.1.2

	- Anzeige Flächenabgänge AUKM (wenn relevant)
jährlich bis 15.01. (erstmals zum 16.01.2023, da der 15.01.2023 auf einen Sonntag fällt) frühestens jährlich ab 01.01.	Einreichung der Antragsbestandteile des Zahlungsantrags im zuständigen ALFF <ul style="list-style-type: none"> - Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen, - Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen (FP6507: MS72, MS73)

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen befinden sich in der Antragssoftware, die über das Internet www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt wird:

- der Förderantrag MSL nebst Anlagen,
- dieses Merkblatt mit den Anlagen,
- die maßnahmenbezogene Kulturartenliste (s. Anlage zu den Ausfüllhinweisen der flächenbezogenen Anlagen zu den Antragsverfahren 2021 - Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2022),
- der Stammdatenbogen und Anlagen,
- der ELER- Flächennachweis 2022,
- die Ausfüllhinweise der flächenbezogenen Anlagen zu den Antragsverfahren 2021, Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2022,
- der Geografische Flächennachweis (GFN) 2021 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilfen, der die bislang bekannten Anlagen Nutzungsnachweis (NN), Landschaftselemente (LE) und Parzellengeometrien beinhaltet
- die Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2021 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilferegulungen und Stützungsmaßnahmen
- das Weidetagebuch/schlagbezogenen Aufzeichnungen.

Der Entwurf der geänderten MSL-Richtlinie ist über das Internet www.elaisa.sachsen-anhalt.de abrufbar.

3.3. Wichtiger Hinweis zur Antragstellung

Vergewissern Sie sich, dass Sie alle erforderlichen Antragsbestandteile termingerecht eingereicht haben. Im Rahmen der elektronischen Antragstellung wird als Nachweis der erfolgreichen Einreichung eine Quittung erstellt, anhand derer Sie die eingereichten Anträge und Anlagen prüfen können. Die Quittung wird am Ende der Einreichung zum Druck angeboten bzw. ist nachträglich im Menü Historie im Einreichpaket zu finden.

4. Allgemeine Erläuterungen zu den Maßnahmen

4.1. Zugelassene Kulturarten

Die für die einzelnen Maßnahmen zugelassenen Nutzungen (Nutzcodes) sind der maßnahmenbezogenen Kulturartenliste zu entnehmen (siehe Anlage zu den Ausfüllhinweisen der flächenbezogenen Anlagen zu den Antragsverfahren 2021 - Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2022).

4.2. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen

Eine Förderung nach der MSL-Richtlinie setzt voraus, dass die Teilnahme an den Maßnahmen freiwillig erfolgt. Flächen, auf denen förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen bereits kraft Gesetzes, Verordnung, Satzung oder Einzelanordnung (Verwaltungsakt) einzuhalten oder untersagt sind, können nicht nach der Richtlinie gefördert werden. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen sind Beschränkungen, die die Freiwilligkeit des Antragstellers ausschließen. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen können sich z. B. insbesondere aus der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), aus Naturschutzgebietsverordnungen, Wasserschutzgebietsverordnungen oder der Düngeverordnung ergeben.

Können infolge der hoheitlichen Ausweisung von Schutzgebieten die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, kann die Verpflichtung an die neue Lage des Betriebes angepasst werden. Erweist sich eine Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass eine Rückzahlung gefordert wird.

Förderausschluss von Gewässerrandstreifen in der Hangneigungskulisse (§ 5 Abs. 3 UAbs. 1 DüV)

Das Verbot gemäß § 5 Abs3 UAbs. 1 der Düngeverordnung, innerhalb eines in Abhängigkeit von der Hangneigung festgelegten Abstandes zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers, stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel auszubringen, steht der Freiwilligkeit in FP 6507 entgegen. Die neue Hangneigungskulisse wurde in die Antragssoftware integriert. In der GIS-Ansicht enthält die Legende den entsprechenden Layer. Im Nutzungsnachweis können Flächen, die von der Hangneigungskulisse betroffen sind, ermittelt werden. Sind Flächen von der Hangneigungskulisse betroffen, müssen für diese marginalen Flächengrößen der Gewässerrandstreifen keine separaten Schläge gebildet werden. Die Verwaltungskontrollen zum Kulissenabgleich stellen sicher, dass für diese Flächen keine Förderung gewährt wird. Die Flächenanteile einer Parzelle innerhalb der Hangneigungskulisse werden in den genannten Förderprogrammen sanktionsfrei abgezogen.

4.3. Führen von schlagbezogenen Aufzeichnungen

Beachten Sie, dass Sie schlagbezogene Aufzeichnungen über alle für die Maßnahme relevanten acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen (z.B. Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Pflegemaßnahmen) sowie zum Tierbestand bzw. zum Tierbesatz auf den betreffenden Verpflichtungsflächen zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen aller geförderten Einzelmaßnahmen zu führen haben. Alle Angaben sind zeitnah zu dokumentieren und zu Kontrollzwecken vorzuhalten.

Die schlagbezogenen Aufzeichnungen müssen mindestens enthalten:

- konkrete Fläche (Feldblock, Schlag),
- Datum der vorgenommenen pflanzenbaulichen Maßnahme und Beweidung,
- Benennung der pflanzenbaulichen Maßnahme,
- Anzahl/Mengenangabe (Aufwandmengen).

4.4. Kontrollen, Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Ausschlüsse

Im Zuwendungszeitraum werden von den Behörden Verwaltungskontrollen und stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Auf Verlangen der Behörden ist im Zuwendungszeitraum Einblick in alle förderrelevanten Unterlagen zu gewähren. Sie sind verpflichtet, eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Union und der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen. Deren Beauftragten ist auf Verlangen Einblick in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen, Hilfeleistung bei Kontrollen und Zugang zu allen Betriebsflächen und Einrichtungen zu gewähren. Sofern Sie die Durchführung der Prüfung nicht ermöglichen, ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen.

Jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung des Umfangs der bewirtschafteten Flächen während der Dauer der eingegangenen Verpflichtung(en) sind dem zuständigen ALFF unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Für die Berechnung der Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Ausschlüsse sind Abschnitt 1 Nr. 17 der MSL-Richtlinie zu beachten.

4.5. Flächen in anderen Bundesländern

Flächen, die sich in einem anderen Bundesland befinden, gelten nur dann als beantragt bzw. angemeldet, wenn sie in der Antragssoftware des Belegenheitslandes geometrisch erfasst und eingereicht werden. Durch Datenaustausch zwischen den Bundesländern werden diese Flächen zum Bestandteil Ihres Antrages. Das Einreichdatum im anderen Bundesland zum Nachweis der fristgerechten Antragstellung wird dabei übernommen. Die alphanumerische Angabe von Flächen in der Anlage „Flächen in anderen Bundesländern“ des geographischen Flächennachweises dient ausschließlich dem Zweck der Eigenkontrolle (gesamtbetrieblicher Summenübersichten, Greening-Übersichten). Spezielle Informationen zur länderübergreifenden Flächenantragstellung erhalten Sie im Internet unter <http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>.


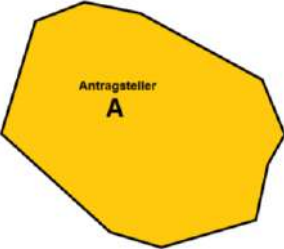
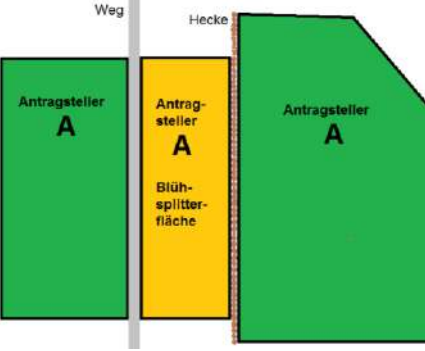
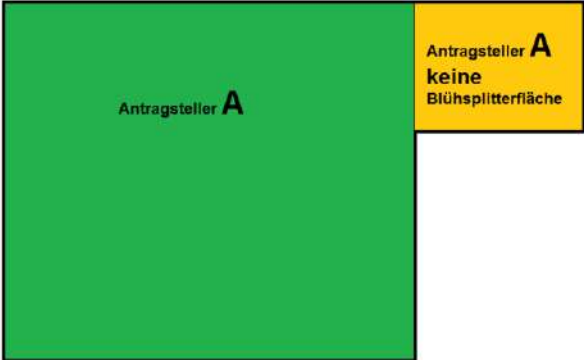
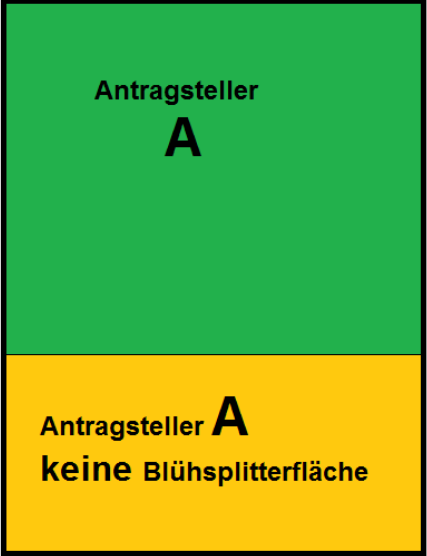
4.6. Begriffsdefinitionen

Dauergrünland (DGL)

Dauergrünland umfasst Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und die seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge waren noch gepflügt worden sind. Es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen (Bäume, Sträucher), die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Zum Dauergrünland zählen auch Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen (z. B. Heiden).

Blühsplitterflächen (NC 015)

Blühflächen mit dem NC 575 dürfen nur auf einem untergeordneten (weniger als 20 %) Teil des Gesamtschlages angelegt werden. Ab 2018 können auch Kleinst- bzw. Restflächen des Betriebes vollständig für die Anlage von Blühflächen genutzt werden. Hierzu ist der Nutzcode 015 – Blühsplitterflächen zu verwenden. Blühsplitterflächen weisen eine maximale Größe von 2,5 ha auf. Der gesamte Schlag wird als Blühfläche angelegt. Blühsplitterflächen dürfen nicht künstlich durch Schlagteilung geschaffen werden. Die betreffende Parzelle muss bereits in der Örtlichkeit vorhanden sein.

Beispiele		
Blühsplitterflächen sind:		
		
<p>Insellage, die Blühsplitterfläche liegt innerhalb eines größeren Feldblocks neben Parzellen anderer Landwirte; keine andere Parzelle des Antragstellers grenzt an die Blühsplitterfläche an</p>	<p>isolierte Lage, die Blühsplitterfläche nimmt den gesamten Feldblock ein</p>	<p>nicht durch künstliche Teilung von Parzellen entstanden, von natürlichen Grenzen umgeben</p>
keine Blühsplitterflächen sind:		
		
<p>durch künstliche Teilung einer Parzelle entstanden; eine andere Parzelle des Antragstellers grenzt an die Blühsplitterfläche an; ggf. Beantragung als Blühfläche (NC 575) als Teil der Gesamtparzelle (Anteil < 20 %) möglich</p>	<p>durch künstliche Teilung einer Parzelle entstanden; eine andere Parzelle des Antragstellers grenzt an die Blühsplitterfläche an; keine Beantragung als Blühfläche (NC 575) als Teil der Gesamtparzelle möglich, da Anteil der Blühfläche an der Gesamtparzelle zu groß ist</p>	

5. Beschreibung der Einzelmaßnahmen

5.1. Kurzbeschreibung

Die einzelnen Maßnahmen und die konkreten Verpflichtungen entnehmen Sie bitte der Richtlinie. Die nachfolgenden Ausführungen stellen einen Überblick dar und geben nicht die vollständigen Inhalte der Richtlinien wieder. Folgende Förderanträge können für den Verpflichtungszeitraum ab 01.01.2022 gestellt werden:

Maßnahme	Zuwendungsvoraussetzungen	Bindung	Beihilfe in EUR/ha
<p>Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur</p> <p>Mehrjährige Blühstreifen, mehrjährigen Blühflächen</p>	<p><u>Mehrjährige Blühstreifen</u></p> <p>FP6506</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Ackerflächen, - mehrjährige Blühstreifen mit einer Breite von mind. 5 Metern, - ein Streifen weist gegenüber einer Fläche ein besonderes Breiten-Längenverhältnis auf (regelmäßig ist er um ein Mehrfaches länger als breit, d.h. mindestens 2 x so lang wie breit)), - Restschlag selbst bewirtschaften, - Anteil der Blühstreifen weniger als 20% an der Fläche des Gesamtschlages, - Etablierung eines blütenreichen Bestandes im ersten Verpflichtungsjahr mit vorgegebenen standortangepassten Saatgutmischungen; gelingt dies nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden, - Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln und Düngemittel, die Stickstoff enthalten, - Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln (Richtwert 20 cm) im Jahr der Neueinsaat möglich, Pflegeschnitte auf 70% der Fläche des Blühstreifens in den Folgejahren nicht überschreiten, - der Aufwuchs darf grundsätzlich nicht genutzt werden, - Kaufbelege für Saatgutmischungen sind vorzuhalten. 	MS60	850
	<p><u>Mehrjährige Blühflächen</u></p> <p>FP6506</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Ackerflächen, - mehrjährige Blühflächen mit max. 2,5 ha je Schlag anzulegen, - Etablierung eines blütenreichen Bestandes im ersten Verpflichtungsjahr mit vorgegebenen standortangepassten Saatgutmischungen; gelingt dies nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden, - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngemittel, die Stickstoff enthalten, - Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln (Richtwert ca. 20 cm) im Jahr der Neueinsaat möglich, Pflegeschnitte auf 70% der Fläche des Blühstreifens in den Folgejahren nicht überschreiten, - der Aufwuchs darf grundsätzlich nicht genutzt werden, - Kaufbelege für Saatgutmischungen sind vorzuhalten. <p>- Blühflächen, die auf einem Teil eines Gesamtschlages angelegt werden (NC 575):</p> <ul style="list-style-type: none"> * Restschlag selbst bewirtschaften, * Anteil der Blühstreifen oder der Blühflächen weniger als 20% an der Fläche des Gesamtschlages. <p>- Blühflächen, die auf Splitterflächen des Betriebes angelegt werden (NC 015):</p> <ul style="list-style-type: none"> * Blühsplitterflächen maximal 2,5 ha groß, * nicht künstlich durch Schlagteilung geschaffen, * bereits in der Örtlichkeit vorhanden, * Teilflächenart HNF-Hauptnutzungsfläche, * nur für MS64 zulässig (siehe hierzu auch Nr. 4.6) 	MS64	850

Förderung extensiver Obstbestände FP6508	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsdichte beträgt nicht mehr als 100 Obstbäume/ha, - Stammhöhe bis Kronenansatz mind. 1,80 m (1,40 m bei Altbeständen), - mind. ein Erhaltungsschnitt im Verpflichtungszeitraum, - Beseitigung von Bäumen während des Verpflichtungszeitraums nicht zulässig, - Förderung der Bewirtschaftung des Unterwuchses möglich (MSL (einschl. Öko) oder FNL; Neuanträge nur im Rahmen von Öko). 	MS80	6,50 EUR/Baum
---	--	------	------------------

5.2. Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

Grundsätzlich gilt, dass auf einer Gesamtparzelle keine Kombination von mehrjährigen Blühstreifen mit mehrjährigen Blühflächen sowie mit Blühstreifen/-flächen oder Schonstreifen zulässig ist. Sollten entsprechende Kombinationen auf der Gesamtparzelle vorgefunden werden, hat dies zur Folge, dass das Strukturelement mit dem geringeren Flächenanteil abgelehnt wird.

Die mehrjährigen Blühstreifen und –flächen (mit Ausnahme der Blühsplitterflächen) sollen nur auf einer untergeordneten Fläche des Gesamtschlages angelegt werden (Anteil an der Fläche des Gesamtschlages weniger als 20 Prozent). Ein höherer Anteil wird nicht vergütet. Diese Überschreitung kann auch nicht mit anderen Flächen saldiert werden.

5.2.1. Anlage von mehrjährigen Blühstreifen und Blühflächen

Blühstreifen: Breite von mind. 5 m (bei der Bindung MS60 keine maximale Breite)

Ein Streifen weist nach der Wortbedeutung und nach Sinn- und Zweck gegenüber einer Fläche ein besonderes Breiten-Längenverhältnis auf (regelmäßig um ein mehrfaches länger als breit, d.h. mindestens 2 x so lang wie breit). Es ist darauf zu achten, dass das Verhältnis bei der Anlage eingehalten wird. Andernfalls ist das „Gebilde“ abzulehnen.

Blühflächen: max. 2,5 ha je Schlag

Anlage – Anforderungen an das Saatgut für mehrjährige Blühstreifen/-flächen:

Die Saatgutmischung für mehrjährige Blühstreifen/-flächen muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

Die Wildpflanzenmischungen sind ausschließlich aus zertifiziertem und gebietseigenem Regiosaatgut zusammenzustellen. Die Hersteller des Wildpflanzensaatgutes müssen ein Zertifikat, das die regionale Herkunft und die Produktion des Wildpflanzensaatguts in der Region bescheinigt, durch eine der folgenden Stellen erhalten haben (unter den LINKS sind auch die Bezugsquellen einsehbar):

- Verband Deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e. V., Zertifikat: „VWW-Regiosaaten“; (<http://www.natur-im-vww.de>)
- Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter (BDP), Zertifikat "RegioZert" (<http://www.bdp-online.de>)

Das Saatgut muss sich aus 100 % gebietseigenen Wildpflanzen zusammensetzen.

Es ist eine der aufgeführten Saatgutmischungen zu verwenden.

Ökologisch wirtschaftende Betriebe dürfen bei Nichtverfügbarkeit von Saatgut aus biologischer Produktion konventionell hergestelltes ungebeiztes Wildpflanzensaatgut aus gebietseigenen Arten gem. Ausnahmeregelung über Allgemeinverfügung verwenden.

Die Aussaatstärke ist der Liste zu entnehmen (mischungsabhängig).

Der Austausch oder Ergänzung von bis zu 5 Arten mit den entsprechenden Diasporenzahlen ist aus der Liste der Ansaatmischungen möglich, z.B. wenn Arten ggf. nicht mehr verfügbar sind oder individuell ausgetauscht werden sollen. Die Ergänzung bzw. der Austausch ist der Bewilligungsbehörde vor der Aussaat anzuzeigen.

Praxishinweise zur erfolgreichen Anlage

Welche Standorte sind geeignet?

Standorte für Blühstreifen/-flächen finden sich in der freien Feldflur und entlang von Hecken, Baumreihen oder Waldrändern – hier jedoch bevorzugt auf der Südseite (da durch zu starke Beschattung die Entwicklung der Pflanzen stark behindert wird).

Auf den ausgewählten Flächen sollten keine ausdauernden Unkrautarten (z.B. Ackerkratzdistel, Quecke) vorhanden sein, da diese schnell bestandsbildend werden können. Möglichst keine dauerhaft sehr nassen Standorte nutzen.

Zeitpunkt:

Frühjahrsaussaat so früh wie möglich, jedoch bis Ende April (in Regionen mit starker Frühjahrstrockenheit möglichst bis Mitte April) erfolgen. **Eine Herbstansaat (durch vorzeitigen Maßnahmebeginn) ist möglich. Ab dem Antragsverfahren 2020 ist die Beantragung bereits mit dem Förderantrag möglich.**

Saatgutmischung und Aussaatstärke:

In Abhängigkeit vom Standort werden geeignete Blühmischungen ausgewählt: (1- Blühmischung Löß-Lehm-frisch / 2-Löß-Lehm-trocken / 3-Sand-frisch / 4-Sand-trocken / 5-sehr frische bis feuchte Standorte). Je nach Standort und zu wählender Blühmischung werden die Mischungen oft mit etwa 5 kg/ ha (reine Saatgutmenge) ausgebracht. Die Mischungen sind artenreich, um möglichst lange und vielfältige Blühaspekte zu gewährleisten und witterungsbedingte Ansaatriskiken zu vermindern. Es ist zu empfehlen, eine Rückstellprobe des ausgesäten Saatguts von ca. 100 g auf dem Betrieb vorzuhalten.

Saatbettvorbereitung und Ansaat:

Eine gründliche Bodenbearbeitung/Saatbettbereitung ist notwendig. Das Saatgut hat unterschiedliche Korngrößen und enthält kleinsamige bis großsamige Arten. Es sollte daher für eine bessere Ausbringung mit einem Hilfsstoff gestreckt werden (z.B. Sojaschrot, gequetschter Mais). Die Aufmischung sollte auf ca. 50 bis 100 kg/ ha (Gesamtaufwandmenge) erfolgen. Die Ausbringung ist mit Drillmaschinen möglich (Grobsäräder). Aufgrund der vielen

Lichtkeimer ist eine sehr flache Ausbringung auf der Bodenoberfläche notwendig („aufrieseln“). Für einen optimalen Bodenschluss ist ein flächiges Anwalzen wichtig.

Pflege:

im 1. Jahr nach der Aussaat (Maßnahmen zur Etablierung)

Achtung: Für Blühstreifen – auch für solche, die nicht als ÖVF angemeldet werden – gilt das Mahdverbot vom 01.04. bis 30.06. Ausnahmegenehmigungen erteilt das zuständige ALFF nach Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde. Ein Muster-Antrag wird über das Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt. Bitte informieren Sie sich über aktuelle Rechtsänderungen und Hinweise in den FAQ über das Internet www.elaisa.sachsen-anhalt.de. Die Pflegemaßnahmen sind danach auszurichten. Um unerwünschte Arten (Melden, Kamille, Amarant etc.) aus der Samenbank zu unterdrücken, müssen in der Etablierungsphase (erste Vegetationsperiode) die Bestände vor der Samenreife der unerwünschten Arten (Richtwert ca. 20 cm) über dem Boden abgeschlegelt werden. Pflegemaßnahmen außerhalb der Sperrzeit müssen nicht beantragt werden. Wird aufgrund sehr dichter Bestände unerwünschter Arten eine Pflege innerhalb der Sperrzeit notwendig, ist ein Antrag zu stellen (s.o.). Das Mahdgut kann, da es nicht genutzt werden darf, auf den Flächen verbleiben. Die Pflege kann auch mit einem Schlegler oder Häcksler erfolgen. Wichtig ist eine hohe Einstellung der Geräte, um die Jungpflanzen der Blühstreifenarten nicht zu schädigen.

ab dem 2. Standjahr (Maßnahmen zur Erhaltung)

Artenreiche und langausdauernd blühende Bestände dienen vom Frühjahr bis zum Herbst als Nahrungsquelle für verschiedene Insektenarten. Deshalb ist während der Vegetationsperiode bevorzugt abschnittsweises Mähen oder Schlegeln (z.B. ca. 30 bis 50 % des Streifens/der Fläche, aber maximal 70 % der Fläche eines Blühstreifens oder einer Blühfläche) in mind. ca. 15 cm Höhe (Richtwert ca. 20 cm) angezeigt (**das Mahdverbot vom 01.04. bis 30.06. ist zu beachten**). Die Pflegemaßnahmen sind danach auszurichten. Die Durchführung eines Pflegeschnittes bis ca. Mitte Juli, spätestens Ende Juli, sichert eine schnelle Regeneration und die Verlängerung der Blühaspekte bis in den Herbst hinein. Im Herbst und Winter werden die Samen als Winterfutter von Vogelarten genutzt.

Weitere aktuelle Hinweise entnehmen Sie bitte den FAQ (Antworten auf häufig gestellte Fragen) im Internet www.elaisa.sachsen-anhalt.de.

5.2.2. Liste der Ansaatmischungen aus gebietseigenen Wildpflanzen:

Liste der Ansaatmischungen aus gebietseigenen Wildpflanzen:

1 Blümmischung Sachsen-Anhalt Löß, Lehm, frisch (mehrjährig)

Artenzahl: 28 Kräuter

Ansaatstärke: ca. 0,493 g / qm (ca. 4,9 kg/ ha)

Diasporen/ qm (ca.): 606

Botanischer Name	Deutscher Name	Diasporen/m ²
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	90
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner ODERMENNIG	2
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille	15
<i>Centaurea jacea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	20
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte	25
<i>Consolida regalis</i>	Feld-Rittersporn	15
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	15
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	50
<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut	25
<i>Hypericum perforatum</i>	Johanniskraut	60
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	4
<i>Leonurus cardiaca</i>	Herzgespann	6
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	65
<i>Linaria vulgaris</i>	Leinkraut	5
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	30
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve	10
<i>Pastinaca sativa</i>	Pastinak	5
<i>Pimpinella major</i>	Große Pimpinelle	10
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	10
<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle	15
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Wau	10
<i>Saponaria officinalis</i>	Seifenkraut	4
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke	20
<i>Silene latifolia ssp alba</i>	Weißer Lichtnelke	15
<i>Silene vulgaris</i>	Taubenkropf-Leimkraut	10
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesen-Klee/ Rot-Klee	10
<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze	20
<i>Verbascum lychnitis</i>	Mehlige Königskerze	40

Austauscharten/Zusatzarten

Botanischer Name	Deutscher Name	bei Austausch/ Ergänzung mögliche Diasporenspanne (ca.)
<i>Campanula trachelium</i>	Nesselblättrige Glockenblume	110 bis 150
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	15 bis 40 (kurzlebig)
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	10 bis 50
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchnabel	2 bis 5
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn	5 bis 50
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve	5 bis 30
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	15 bis 40

2 Blütmischung Sachsen-Anhalt Löß, Lehm, trocken (mehrjährig)

Artenzahl: 30 Kräuter

Ansaatzstärke: ca. 0,515 g / qm (ca. 5,2 kg/ ha)

Diasporen/ qm (ca.): 639

Botanischer Name	Deutscher Name	Diasporen/m ²
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	80
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner ODERMENNIG	2
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille	20
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	15
<i>Centaurea jacea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	15
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte	20
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	15
<i>Consolida regalis</i>	Feld-Rittersporn	15
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	60
<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut	15
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	25
<i>Hypericum perforatum</i>	Johanniskraut	50
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	4
<i>Leonurus cardiaca</i>	Herzgespann	6
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	65
<i>Linaria vulgaris</i>	Leinkraut	4
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	25
<i>Malva moschata</i>	Wilde Malve	6
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost	80
<i>Pastinaca sativa</i>	Pastinak	5
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	15
<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle	15
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Wau	5
<i>Saponaria officinalis</i>	Seifenkraut	5
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei	10
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke	15
<i>Silene latifolia ssp alba</i>	Weißer Lichtnelke	10
<i>Silene vulgaris</i>	Taubenkropf-Leimkraut	15
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesen-Klee/ Rot-Klee	10
<i>Verbascum lychnitis</i>	Mehlige Königskerze	12

Austauscharten/Zusatzarten

Botanischer Name	Deutscher Name	bei Austausch/ Ergänzung mögliche Diasporensparne (ca.)
<i>Campanula rapunculoides</i>	Acker-Glockenblume	50 bis 130
<i>Campanula trachelium</i>	Nesselblättrige Glockenblume	50 bis 150
<i>Centaurea scabiosa</i>	Scabiosen-Flockenblume	10 bis 30
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	10 bis 50
<i>Leontodon hispidus</i>	Rauer Löwenzahn	10 bis 50
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve	10 bis 30
<i>Medicago falcata</i>	Sichelklee	10 bis 50
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	15 bis 40
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	10 bis 30
<i>Securigera varia</i>	Bunte Kronwicke	0,2 bis 1
<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze	10 bis 35

3 Blütmischung Sachsen-Anhalt Sand, frisch (mehrjährig)

Artenzahl: 30 Kräuter

Ansaatzstärke: ca. 0,512 g / qm (ca. 5,1 kg/ ha)

Diasporen/ qm (ca.): 772

Botanischer Name	Deutscher Name	Diasporen/m ²
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	90
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille	15
<i>Barbarea vulgaris</i>	Gewöhnliches Barbarakraut	15
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	100
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	10
<i>Centaurea jacea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	15
<i>Centaurea stoebe</i>	Rispen-Flockenblume	10
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte	25
<i>Consolida regalis</i>	Feld-Rittersporn	15
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	12
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	50
<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut	20
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	25
<i>Hypericum perforatum</i>	Johanniskraut	60
<i>Hypochoeris radicata</i>	Ferkelkraut	15
<i>Leonurus cardiaca</i>	Herzgespann	5
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	60
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	25
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve	10
<i>Pastinaca sativa</i>	Pastinak	10
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	10
<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle	15
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Wau	5
<i>Saponaria officinalis</i>	Seifenkraut	10
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke	10
<i>Silene latifolia ssp alba</i>	Weißer Lichtnelke	15
<i>Silene vulgaris</i>	Taubenkropf-Leimkraut	15
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesen-Klee/ Rot-Klee	10
<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze	30
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze	65

Austauscharten/Zusatzarten

Botanischer Name	Deutscher Name	bei Austausch/ Ergänzung mögliche Diasporensparne (ca.)
<i>Campanula trachelium</i>	Nesselblättrige Glockenblume	40 bis 120
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau	10 bis 25
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	4 bis 50
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn	10 bis 50
<i>Linaria vulgaris</i>	Leinkraut	5 bis 40
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve	10 bis 40
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	15 bis 40
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Pimpinelle	10 bis 30

4 - Blütmischung Sachsen-Anhalt Sand, trocken (mehrjährig)

Artenzahl: 29 Kräuter

Ansaatzstärke: ca 0,401 g / qm (ca. 4 kg/ ha)

Diasporen/ qm (ca.): 729

Botanischer Name	Deutscher Name	Diasporen/m ²
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	60
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille	25
<i>Armeria maritima</i>	Gewöhnliche Grasnelke	15
<i>Artemisia campestris</i>	Feld-Beifuß	10
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	100
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	15
<i>Centaurea jacea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	12
<i>Centaurea stoebe</i>	Rispen-Flockenblume	10
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte	15
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	12
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	50
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke	35
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf	8
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	25
<i>Hypericum perforatum</i>	Johanniskraut	50
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	25
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite	40
<i>Linaria vulgaris</i>	Leinkraut	4
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	25
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost	80
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	5
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut	10
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Wau	5
<i>Saponaria officinalis</i>	Seifenkraut	3
<i>Silene vulgaris</i>	Taubenkropf-Leimkraut	20
<i>Trifolium arvense</i>	Hasen-Klee	5
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	10
<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze	20
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze	35

Austauscharten/Zusatzarten

Botanischer Name	Deutscher Name	bei Austausch/ Ergänzung mögliche Diasporensparne (ca.)
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odernennig	2 bis 10
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau	10 bis 40
<i>Jasione montana</i>	Berg-Sandglöckchen	5 bis 50
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	3 bis 30
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	20 bis 40
<i>Pastinaca sativa</i>	Pastinak	5 bis 20
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Pimpinelle	10 bis 30
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	10 bis 25
<i>Thymus pulegioides</i>	Thymian	20 bis 50
<i>Thymus serpyllum</i>	Sand-Thymian	10 bis 50
<i>Trifolium campestre</i>	Feld-Klee	8 bis 50
<i>Verbascum lychnitis</i>	Mehlige Königskerze	10 bis 40

5 - Blütmischung Sachsen-Anhalt sehr frische bis feuchte Standorte (mehrjährig)

Artenzahl: 27 Kräuter

Ansaatzstärke: ca. 0,411 g / qm (ca. 4,1 kg / ha)

Diasporen/ qm (ca.): 662

Botanischer Name	Deutscher Name	Diasporen/m ²
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	60
<i>Achillea ptarmica</i>	Sumpf-Schafgarbe	15
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille	10
<i>Centaurea jacea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	18
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte	20
<i>Consolida regalis</i>	Feld-Rittersporn	10
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	15
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	30
<i>Eupatorium cannabinum</i>	Wasserdost	45
<i>Filipendula ulmaria</i>	Mädesüß	45
<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut	15
<i>Hypericum perforatum</i>	Johanniskraut	40
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Zahnörchen-Margerite	50
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	40
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke	80
<i>Lysimachia vulgaris</i>	Gilbweiderich	20
<i>Lythrum salicaria</i>	Blut-Weiderich	20
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve	12
<i>Pimpinella major</i>	Große Pimpinelle	5
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	8
<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle	15
<i>Saponaria officinalis</i>	Seifenkraut	4
<i>Scrophularia nodosa</i>	Knoten-Braunwurz	10
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke	20
<i>Silene latifolia ssp alba</i>	Weißer Lichtnelke	15
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesen-Klee/ Rot-Klee	10
<i>Valeriana officinalis</i>	Baldrian	30

Austauscharten/Zusatzarten

Botanischer Name	Deutscher Name	bei Austausch/ Ergänzung mögliche Diasporensparne (ca.)
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesenkerbel	5 bis 15
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel	2 bis 10
<i>Lotus pedunculatus</i>	Sumpf-Hornklee	10 bis 50
<i>Pastinaca sativa</i>	Pastinak	2 bis 10
<i>Symphytum officinale</i>	Beinwell	5 bis 10

5.3. Förderung extensiver Obstbestände

Nachweis der fachlichen Qualifikation für Baumpflegearbeiten

Folgende Nachweise werden anerkannt:

- 1) Berufsausbildung zum Gärtner der Fachrichtungen Obstbau und Baumschule einschließlich der weiterführenden Qualifizierungen (z. B. Wirtschaftler, Meister, Techniker)
- 2) Berufsausbildung zum Gärtner der Fachrichtung GaLaBau mit entsprechendem Nachweis praktischer Unterweisung und Ausübung von Baum- und Flächenpflegemaßnahmen einschließlich des Obstbaumschnitts,
- 3) Nachgewiesene Fortbildung zum Baumwart,
- 4) Bescheinigungen der Teilnahme an einschlägigen Aus-, Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen zur fachgerechten Anlage und Unterhaltung extensiv gepflegter Obstbaumbestände;
Mindestanforderungen: ein- bzw. mehrtägig, theoretischer und praktischer Anteil der Unterweisung und Selbstausbildung im Obstgehölzschnitt;
Veranstalter: LLG, Volkshochschulen, private Bildungsträger, Gartenbauakademien, Vereine, Fachberater der Vereine der Gartenfreunde o. ä. (z. B. Praxisseminar zur Streuobstwiesenpflege am Dezernat Gartenbau der LLG).
- 5) Kostennachweise (Rechnungen) von Baumschulen, da auch diese als Dienstleister den Baumschnitt durchführen können. Hier ist davon auszugehen, dass das Personal über Fachkenntnisse verfügt bzw. fachkundig angeleitet wird.

Berufsabschlüsse ohne ausgewiesene fachspezifische Ausbildung im Bereich Obstgehölzpflege gelten nur in Verbindung mit einem ergänzenden Befähigungsnachweis, so z. B. beim

- Studium des Gartenbaus oder der Landespflege (Fachhochschule, Universität)
- Studium der Forstwissenschaften, des Ökosystemmanagements o.ä. (Fachhochschule, Universität)
- Fachfremde Gärtnerausbildung (z. B. Zierpflanzen- oder Gemüse Gärtner, auch in Verbindung mit einem weiterqualifizierenden Abschluss wie Wirtschaftler, Meister oder Techniker)